

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 12, S. 94–95), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit“.

b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.

c) Nach der Angabe zu § 31 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31b Gemeinsame Bachelorprüfung

§ 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

§ 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung“.

d) Die Angabe zu dem bisherigen Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„V. Schlussbestimmungen“.

e) Die Angabe zu Anlage D wird gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Arts mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Arts in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.“

- bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „sowie für den Studiengang Bachelor of Arts in Verbindung mit dem Interdisciplinary Track“ und die Wörter „beziehungsweise in Anlage D“ gestrichen.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „und D“ gestrichen.

3. In **§ 6 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung“ durch die Wörter „ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn“ ersetzt.

4. In **§ 7 Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung“ durch ein Komma und die Wörter „die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

5. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „alle studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen)“ durch die Wörter „jede studienbegleitende Prüfung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im betreffenden Fach des Studiengangs Bachelor of Arts immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

6. Dem Wortlaut des **§ 13** wird folgender **Satz vorangestellt**:

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.“

7. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

8. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „diese Prüfungsleistung“ durch die Wörter „die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung einschließlich etwaiger Wiederholungen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist in einem Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, so sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.“

9. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

α) In der Nummer 1 wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.

β) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Hauptfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,

4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Haupt- oder Nebenfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat, sowie

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende sich in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

10. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „selbständig“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bearbeitungsumfang“ durch das Wort „Leistungsumfang“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „hierauf“ durch die Wörter „auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Attest“ eine Komma und die Wörter „das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält,“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 29 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des Hauptfachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet.“
- bb) Der neue Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die einer dieser Fakultäten angehört und in dem betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“
- d) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit.“
- e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „auszugeben“ durch die Wörter „zu vergeben“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „Erstgutachters/Erstgutachterin“ durch die Wörter „Betreuers/Betreuerin“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat jeweils“ durch das Wort „Form“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen.“
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
- i) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
„(12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfern/einer Prüferin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von dem Gutachter/der Gutachterin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht einer dieser Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich

als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 18 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.

12. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „absolviert“ die Wörter „und die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in welchem Umfang und“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

13. **§ 22 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bachelorabschlusses“ durch das Wort „Abschlusses“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „den Interdisciplinary Track oder“ gestrichen.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „Beschreibung des deutschen Studiensystems“ durch die Wörter „einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems“ ersetzt.

14. **§ 23a** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D beziehungsweise“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz wird vorangestellt:
„Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

16. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

17. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem derjenigen Fächer des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“
- e) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „und D“ gestrichen.
- f) Absatz 10 wird aufgehoben.

18. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

19. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung nach vorheriger Ermahnung“ durch die Wörter „in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

20. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder für welche Zeiträume“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

21. In **§ 30 Absatz 2** werden die Wörter „Behindertenbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

22. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

23. Nach § 31 wird folgender **Abschnitt IV eingefügt**:

„IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Bachelorstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.

(2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.

(3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

§ 31b Gemeinsame Bachelorprüfung

(1) Für die gemeinsame Bachelorprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Hochschule die Bachelorarbeit anzufertigen ist.

(3) Wird die Bachelorarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Bachelorarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt. Wird die Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Bachelorarbeit beteiligt ist.

§ 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

Die Verleihung des Bachelorgrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende in der Regel mindestens drei Semester im betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

(1) Das Bachelorzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Ergänzend zu den in § 22 Absatz 3 genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Bachelorurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätsiegel der Gemeinsamen Kommission der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts“ („B.A.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

24. Der bisherige Abschnitt IV wird **Abschnitt V**.

25. Dem **§ 32** werden folgende **Absätze 8 bis 12** angefügt:

„(8) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, gilt § 18 Absatz 12 der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort. Sie können auch die Anwendung des § 18 Absatz 12 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 79, S. 489–573) beantragen; der Antrag, der in schriftlicher Form mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen ist, ist unwiderruflich.

(9) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Anlage D der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Kultur, IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur

und Kultur, Klassische Philologie, Medienkulturwissenschaft, Philosophie, Romanistik und Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung beziehungsweise in den Nebenfächern English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Katalanisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch, Sporttherapie und Sprachwissenschaft des Deutschen zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Germanistik: Deutsche Literatur zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung Ersten Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 51, S. 180–195) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(12) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte beziehungsweise im Nebenfach Geschichte zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 86, S. 746–802) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.“

26. In **Anlage A** wird der Abschnitt „Fächerkatalog“ wie folgt **geändert**:

a) Unterabschnitt I „Hauptfächer“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Medienkultur“ ersetzt.

bb) Die Nummer 27 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 27.

b) Unterabschnitt II „Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 26 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 27 bis 31 werden die Nummern 26 bis 30.

cc) Die Nummer 32 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 33 bis 35 werden die Nummern 31 bis 33.

c) Unterabschnitt III „Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe g werden das Wort „Rumänisch“ und das vorstehende Komma gestrichen.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

27. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Altertumswissenschaften** wie folgt **geändert**:

a) In § 3 Absatz 5 wird in der Tabelle für das Modul M 22 – Vertiefung Klassische Archäologie V für die Lehrveranstaltung „Exkursion“ in der Spalte „P/WP“ die Angabe „WP“ durch die Angabe „P“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 6 wird in der Tabelle für das Modul M 28 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte V für die Lehrveranstaltung „Exkursion“ in der Spalte „P/WP“ die Angabe „WP“ durch die Angabe „P“ ersetzt.

28. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Hauptfach) erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in allen drei Fachrichtungen der Germanistik (Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik). Mit dem Studium werden die Studierenden zur methodisch und theoretisch strukturierten Analyse sprachlicher beziehungsweise literarischer Phänomene befähigt. Die Studierenden lernen die Struktur der deutschen Gegenwartssprache sicher zu beschreiben und werden mit Varianten geschriebener und gesprochener Sprache vertraut gemacht. Sie verfügen am Ende des Studiums über vertiefte Kenntnisse über die Struktur des Mittelhochdeutschen und die sprachgeschichtliche Entwicklung bis zum Neuhochdeutschen. Sie eignen sich ein breites Wissen über mittelalterliche Gattungen an, das durch theoriegeleitete Analysen und Interpretationen exemplarischer Texte vertieft wurde. Im Bereich der Neueren deutschen Literaturwissenschaft erwerben die Studierenden ein breites literaturgeschichtliches Überblickswissen, das durch die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und gattungspoetologischer Kategorien in exemplarischen Analysen systematisch vertieft wird. Darüber hinaus eignen sie sich in einer der drei genannten Fachrichtungen zusätzlich spezialisiertes Wissen an, so dass sie wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln und diese in Wort und Schrift argumentativ präsentieren können.

(2) Im Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft beinhaltet die drei Fachrichtungen Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Germanistische Mediävistik. Gemäß § 3 Absatz 1 sind in allen drei Fachrichtungen das Grundlagen- und die beiden Vertiefungsmodule zu belegen sowie das Modul M 10 – Sprach- und Literaturwissenschaftliche Ergänzung. Eine der drei Fachrichtungen ist als Schwerpunkt zu wählen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden zehn Module zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Linguistik	V, S	P	PL	5	4	1
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	SL	5	2	2

M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	PL	5	2	1
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1

M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	PL	5	4	1
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	SL	5	2	2

M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	PL	6	2	3

M 5 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I – Historischer Überblick (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	3/4

Zwei der vier Epochenvorlesungen sind zu belegen.

M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	SL	2	2	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	SL	2	2	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	3

Eine der beiden Vorlesungen ist zu belegen.

M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	SL	2	2	2
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	PL	6	2	4

M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	6	2	2/3
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	6	2	2/3

M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	PL	6	2	4

M 10 – Sprach- und Literaturwissenschaftliche Ergänzung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Germanistischen Linguistik	S	WP	SL	5	2	4
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	S	WP	SL	5	2	4
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur und Sprache	S	WP	SL	5	2	4

Eines der drei Hauptseminare ist zu belegen.

(2) Der/Die Studierende wählt eine der in § 2 genannten Fachrichtungen als Schwerpunkt und belegt die zugehörigen Module gemäß Absatz 3 bis 5.

(3) Wird die Fachrichtung Germanistische Linguistik als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/ Sprachwandel	S	P	PL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	P	PL/SL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL/SL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL/SL	6	2	5/6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, ob er/sie die Prüfungsleistung im Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln oder in der belegten Wahlpflichtveranstaltung erbringt.

M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/ Sprachwandel	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Kolloquium zu ausgewählten Themen linguistischer Forschung	K	P	SL	2	2	6

Zwei der vier Hauptseminare sind zu belegen. In einem der beiden belegten Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsum-

fang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

(4) Wird die Fachrichtung Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Komparatistik	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar aus dem Bereich Poetik/Ästhetik/Literaturtheorie	S	WP	PL	6	2	5

Es sind die beiden Epochenvorlesungen zu belegen, die im Modul M 5 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I – Historischer Überblick nicht belegt wurden, sowie zwei der drei Proseminare.

M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (17 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	8/5	2	5/6
Vorlesung aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	V	P	SL	2	2	6
Kolloquium zu ausgewählten Themen literaturwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	2	2	6

In einem der beiden Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

(5) Wird die Fachrichtung Germanistische Mediävistik als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	SL	2	2	5
Begleitseminar zur Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	S	WP	PL	6	2	5

Sprachwandel in der Vormoderne	V	P	SL	2	2	6
Begleitseminar zur Vorlesung Sprachwandel in der Vormoderne	S	WP	PL	6	2	6
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	P	SL	2	2	6

Eines der beiden Begleitseminare ist zu belegen und parallel zu der entsprechenden Vorlesung zu besuchen.

M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	P	PL	8/5	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	PL	8/5	2	6
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	PL	8/5	2	6
Kolloquium zu ausgewählten Themen mediävistischer Forschung	K	P	SL	2	2	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. In einem der beiden belegten Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Linguistik (M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik)
- Grundzüge der Gattungspoetik (M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft)
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik
 - Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Prüfungsleistung

5. M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion
 - Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachstruktur/Sprachwandel: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I

- 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
- 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I

- Begleitseminar zu einer Vorlesung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

10. M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik	einfach
M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur	zweifach
M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion	zweifach
M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen	zweifach

M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen	einfach
M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I bzw.	
M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I bzw.	
M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I	zweifach
M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II bzw.	
M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II bzw.	
M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II	dreifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema der als Spezialisierung gewählten Fachrichtung (Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Germanistische Mediävistik) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

29. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik** wie folgt **gefasst**:

„English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach) vermittelt den Studierenden eine breit angelegte Ausbildung im Bereich der linguistischen, literatur- und kulturwissenschaftlichen Entwicklungen in der englischsprachigen Welt. Neben der interkulturellen und kommunikativen Kompetenz im Englischen in Wort und Schrift erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis für die Struktur und den Gebrauch des Englischen und werden mit Grundzügen der Linguistik (Syntax, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Phonologie, Phonetik, Korpuslinguistik) und der angewandten Sprachwissenschaft (beispielsweise Spracherwerb und Sprachvermittlung, Psycho- und Soziolinguistik) vertraut gemacht. Sie erarbeiten sich einen Überblick über die englische und nordamerikanische Literatur, einschließlich deren historischer und kultureller Zusammenhänge. Die Fähigkeit, literarische und nichtliterarische Texte zu analysieren, wird durch die Kenntnis literatur- und kulturtheoretischer Ansätze (Literaturgeschichte, Kulturtheorie, Narratologie, Medienanalyse) erweitert. Darüber hinaus eignen sich die Studierenden entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft spezialisiertes Wissen an, so dass sie wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln und diese in Wort und Schrift argumentativ präsentieren können.

(2) Im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	PL	6	3	1
English Linguistics: Variation and Change	V/Ü	P	SL	2	2	2

M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	PL	6	3	2
Survey of English Literature	V	P	SL	3	2	2

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	PL	3	2	1

M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
English Linguistics: Structures	V	P	SL	3	2	3
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	3
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	3/4

M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Survey of British and Postcolonial Literature	V	P	SL	3	2	3/5
Survey of North American Literature	V	P	SL	3	2	3/5
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	3/4

M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5

Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(2) Der/Die Studierende wählt entweder die Spezialisierung Sprachwissenschaft oder die Spezialisierung Literaturwissenschaft und belegt gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 die zugehörigen Module.

(3) Wird die Spezialisierung Sprachwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2–3	5

M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2–3	6

(4) Wird die Spezialisierung Literaturwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2–3	5

M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2–3	6

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden fünf Module zu belegen:

M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	PL	5	4	1/2

M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	PL	5	4	1/2

M 13 – Sprachkompetenz – Vertiefung I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Advanced Language Practice I	Ü	P	SL	5	2	3

M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Advanced Language Practice II	Ü	P	SL	5	2	4
Translation	Ü	P	PL	3	2	5

M 15 – Wissensvertiefung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	4–16		3/4/ 5/6
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft	V/S/Ü	WP	SL	3–16	2–10	3/4/ 5/6
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachkompetenz	Ü	WP	SL	3–16	2–10	3/4/ 5/6
Praktikum	Pr	WP	SL	4–16		3/4/ 5/6

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 4 ECTS-Punkte erworben hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und höchstens zwölf Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens drei Abschnitte von jeweils mindestens drei Wochen Dauer bei höchstens drei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Cultural Studies: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung
 - Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

8. M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: mündliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Prüfungsleistung
11. M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II
 - Translation: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I	
bzw.	
M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I	dreifach
M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II	
bzw.	
M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II	dreifach
M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu einem Thema des Fachs English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

30. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Kultur** wie folgt **gefasst**:

„FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der französischen Sprach- und Medienkultur und mit den frankophonen Literaturen. Den Studierenden werden linguistische, literaturwissenschaftliche und medienkulturtheoretische Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, Bezüge zwischen Sprache, Literatur, kulturellen Manifestationen und traditionellen sowie modernen Medien herzustellen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, historischer und transmedial-komparativer Perspektive zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher und philologischer Forschung. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprachkompetenz, des Informationsmanagements und einer weit gefassten Medienpraxis, die in einer beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, medien- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden neun Module sind zu belegen:

M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	PL	4	2	1
Übung zu Informationsmanagement und Präsentationstechniken	Ü	P	SL	3	2	1
Überblicksveranstaltung zur Mediengeschichte	V/Ü	P	SL	3	2	2

M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu audiovisuellen Medien	Ü	P	PL	3	2	2
Übung zu Filmpraxis, Filmanalyse und Crossmedialität	Ü	P	SL	3	2	3

M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu Print- und Online-Medien	Ü	P	PL	3	2	3
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	P	SL	3	2	4

M 4 – Textkompetenz (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachwissenschaftliche Übung zu Grundlagen der Textlinguistik	Ü	P	SL	3	2	2
Literaturwissenschaftliche Übung zu Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	WP	SL	3	2	3/4
Literaturwissenschaftliche Übung zu Verfahren der Textinterpretation	Ü	WP	SL	3	2	3/4

Eine der beiden Literaturwissenschaftlichen Übungen ist zu belegen.

M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	2
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	2

M 7 – Medienlinguistik (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	6	2	3
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	V/Ü	WP	SL	3	2	3/4

Wird in diesem Modul die Wahlpflichtveranstaltung (WP) nicht belegt, ist im Modul M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	3/4

Wird in diesem Modul die Wahlpflichtveranstaltung (WP) nicht belegt, ist im Modul M 7 – Medienlinguistik die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

M 9 – Kulturwissenschaft (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zur europäischen Frankophonie	Ü	P	PL	3	2	1/2
Kulturwissenschaftliche Übung zur außereuropäischen Frankophonie	Ü	P	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		3
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Latein oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen

Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft oder der pluridisziplinären Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im französischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach Franko-Media – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	8	2	5
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Vorlesung oder Übung aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Medienlinguistik		WP	SL	5		6
Medienlinguistische Lektüre		WP	SL	5		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Medienlinguistik und Medienlinguistische Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- und Medienkulturwissenschaft		WP	SL	5		6

Literatur- und medienkulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	5		6
--	--	----	----	---	--	---

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- und Medienkulturwissenschaft und Literatur- und medienkulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Das folgende Modul ist zu belegen:

M 15 – Sprachkompetenz Französisch I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

(5) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	WP	PL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Französisch I. Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übersetzung Deutsch-Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	3
Übersetzung Französisch-Deutsch, Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Französisch I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Medienanalyse (M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen)
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft (M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die französische Literaturwissenschaft (M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen
 - Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Prüfungsleistung

2. M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I
 - Übung zu audiovisuellen Medien: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II
 - Übung zu Print- und Online-Medien: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 6. M 7 – Medienlinguistik
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 7. M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 8. M 9 – Kulturwissenschaft
 - Kulturwissenschaftliche Übung zur europäischen Frankophonie: schriftliche Prüfungsleistung
 9. M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen
- bzw.
- M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland
 - Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: mündliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
11. M 15 – Sprachkompetenz Französisch I
 - Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
12. M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A
 - Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
- bzw.
- Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B
 - Übersetzung Deutsch-Französisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen	einfach
M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I	zweifach
M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II	zweifach
M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 7 – Medienlinguistik	zweifach
M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft	zweifach
M 9 – Kulturwissenschaft	einfach
M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland	

bzw. M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland	zweifach
bzw. M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung	
bzw. M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung	
bzw. M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 15 – Sprachkompetenz Französisch I	einfach
M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A	
bzw. M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Medienlinguistik anzufertigen, wenn das Modul M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literatur- und Medienkulturwissenschaft, wenn das Modul M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

31. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Geschichte** wie folgt **gefasst**:

„Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach) umfasst die klassischen Epochen der Geschichtswissenschaft – Antike, Mittelalter, Neuere Geschichte (16. bis 18. Jahrhundert) und Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert). Das Studium zielt darauf ab, ein Überblickswissen über die historischen Epochen von der Antike bis ins 21. Jahrhundert und Einblicke in das historische Gewachsensein und damit die Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft zu vermitteln. Es wird der kritische Umgang mit der Vergangenheit, ihren Interpretationen und Darstellungen eingeübt, um ausgehend von verschiedenen Kulturen in ihrer diachronen Entwicklung ein vertieftes Verständnis für die Andersartigkeit vergangener, fremder Lebenswelten und die Fähigkeit zum vernetzten Denken zu entwickeln. Die Studierenden werden dazu mit den Methoden, wissenschaftlichen Ansätzen und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft, insbesondere der Informationsbeschaffung und dem kritischen Umgang mit Texten, vertraut gemacht. Sie werden angeleitet, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu recherchieren, sich unter Einbeziehung eigener Quelleninterpretationen mit unterschiedlichen Forschungspositionen zu konkreten Themen auseinanderzusetzen, sich selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu bilden und dieses in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten sind dies Qualifikationen, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4

Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4
--	------	---	----	---	---	-------------

M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4

Eine der beiden Überblicksvorlesungen und eines der beiden Proseminare mit Tutorat sind zu belegen.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 6 – Vertiefung Alte Geschichte (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Alten Geschichte	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Alten Geschichte	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)) sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)) sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte von 1500 bis 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)).

M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte ab 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte ab 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte ab 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)).

(4) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 10 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	SL	14		4/5
--	--	---	----	----	--	-----

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 11 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	8	2–3	4/5
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	6	2	4/5
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	SL	4	2	4/5
Forschungskolloquium	K	WP	SL	2		4/5

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu belegen.

(5) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 12 – Praxis und Interdisziplinarität (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2/3/4
Praktikum	Pr	WP	SL	8		2/3/4
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2–4	2/3/4
Praxisorientierte Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Praxisorientierte Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt drei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Geschichte relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der

betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.))

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte, M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte, M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) und M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) insgesamt drei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung und in einem der Module M 6 – Vertiefung Alte Geschichte bzw. M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte und M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) bzw. M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Vertiefung Alte Geschichte
 - Hauptseminar zur Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte
 - Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte ab 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte	einfach
M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	einfach
M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	einfach
M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)	einfach
M 6 – Vertiefung Alte Geschichte bzw.	
M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte	zweifach
M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) bzw.	
M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 Absatz 2 für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 6 – Vertiefung Alte Geschichte und M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 5 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.“

32. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur** wie folgt **gefasst**:

„IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der spanischen Sprache, den spanischen Literaturen und dem hispanophonen Kulturraum. Den Studierenden werden linguistische, literaturwissenschaftliche und kulturtheoretische Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, Bezüge zwischen Sprache, Literatur und kulturellen Manifestationen in ihrem jeweiligen historischen, regionalen und sozialen Rahmen herzustellen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, komparativer und kulturhistorischer Perspektive zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher und philologischer Forschung. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie des Informationsmanagements, die in einer beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sieben Module sind zu belegen:

M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1
Kulturwissenschaftliche Übung zu Spanien	Ü	P	SL	3	2	1
Kulturwissenschaftliche Übung zu Lateinamerika	Ü	P	SL	3	2	2

M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	4
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	P	SL	3	2	4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Lateinum oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	2
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	3

M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	2
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	2

M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	4

M 7 – Textkompetenz (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachwissenschaftliche Übung zu Grundlagen der Textlinguistik	Ü	P	SL	3	2	1
Literaturwissenschaftliche Übung zu Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	SL	3	2	2/3
Literaturwissenschaftliche Übung zu Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	SL	3	2	2/3

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, oder der pluridisziplinären Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Vorlesung oder Übung aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder der sprachwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft		WP	SL	4		6
Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	4		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft und Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft oder der literaturwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- oder Kulturwissenschaft		WP	SL	4		6
Literatur- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	4		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- oder Kulturwissenschaft und Literatur- oder kulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Das folgende Modul ist zu belegen:

M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3

Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4
--	---	---	----	---	---	---

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 und Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	3

Übersetzung Deutsch-Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	3
Übersetzung Spanisch-Deutsch, Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Kulturwissenschaft (M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen

bzw.

- M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland
 - Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung

- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

8. M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder der sprachwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft oder der literaturwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

9. M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I

- Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

10. M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A

- Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B

- Übersetzung Deutsch-Spanisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland	
bzw.	
M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland	zweifach
bzw.	
M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	
M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	
bzw.	
M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I	einfach
M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A	
bzw.	
M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Sprach- und Kulturwissenschaft anzufertigen, wenn das Modul M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literatur- und Kulturwissenschaft, wenn das Modul M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

33. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Klassische Philologie** wie folgt **gefasst**:

„Klassische Philologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach) kann mit einem gräzistischen oder latinistischen Schwerpunkt studiert werden. Das Studium vermittelt eine umfassende Kenntnis über die griechische und lateinische Literatur von ihren Anfängen bis in die Spätantike (Griechisch) beziehungsweise bis in die Neuzeit (Latein). Die Studierenden erwerben eine umfangreiche Sprachkompetenz und erlernen die Methoden der Klassischen Philologie (Überlieferungsgeschichte, Textkritik, Metrik) sowie der Hilfsdisziplinen (Paläographie, Papyrologie, Epigraphik). Dabei werden sie angeleitet, komplexe Gedankengänge nachzuvollziehen, wesentliche Argumente und Inhalte zu erfassen, methodisch sinnvolle Fragestellungen zu entwickeln und ihre Ergebnisse in mündlicher wie in schriftlicher Form zu präsentieren. Anhand des exemplarischen Umgangs mit der in griechischen und lateinischen Texten bewahrten Kultur- und Geistesgeschichte werden die Studierenden unter anderem damit vertraut gemacht, Denkmuster, die jenseits ihres alltäglichen Erfahrungshorizonts liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten. Zudem eignen sie sich Grundkenntnisse in anderen alttumswissenschaftlichen Disziplinen an, wodurch insgesamt eine breit angelegte, interdisziplinäre, kultur- und literaturwissenschaftliche Ausbildung erfolgt.

(2) Im Hauptfach Klassische Philologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Hauptfach Klassische Philologie kann entweder die Fachrichtung Griechische Philologie oder die Fachrichtung Lateinische Philologie als Schwerpunkt gewählt werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind im Grundlagenbereich die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	SL	3	2	1

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	PL	4	4	1

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse.

M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	PL	4	4	1

(2) Der/Die Studierende wählt eine der beiden in § 2 genannten Fachrichtungen als Schwerpunkt und belegt die zugehörigen Module gemäß Absatz 3 oder Absatz 4.

(3) Wird die Fachrichtung Griechische Philologie als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Griechische Stilübungen II	Ü	P	PL	6	2	3
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	SL	4	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I.

M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen III	Ü	P	SL	6	2	5
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	PL	6	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I.

M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	2

M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	3
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	SL	6	2	4
Griechisches Literaturkolloquium	K	P	PL	6	2	4

M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar 1 zur griechischen Literatur im Modul M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I und am Proseminar 2 zur griechischen Literatur im Modul M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II.

M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	SL	6	2	3

Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	4
----------------------------	---	---	----	---	---	---

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar und an der Lehrveranstaltung Lateinische Lektüreübung I ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen.

(4) Wird die Fachrichtung Lateinische Philologie als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	PL	6	2	3
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	SL	4	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	SL	6	2	5
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	PL	6	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I.

M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	2

M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	3
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	SL	6	2	4
Lateinisches Literaturkolloquium	K	P	PL	6	2	4

M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar 1 zur lateinischen Literatur im Modul M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I und am Proseminar 2 zur lateinischen Literatur im Modul M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II.

M 15 – Ergänzung Griechische Philologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	SL	6	2	3
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar und an der Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung I ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen.

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden drei Module zu belegen:

M 16 – Überlieferungsgeschichte (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Überlieferungsgeschichte und Paläographie	V/Ü	P	SL	4	2–3	3

M 17 – Mittel- und Neulatein (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagen Mittellatein	S/Ü	P	SL	4	2	4
Grundlagen Neulatein	S/Ü	P	SL	4	2	5

M 18 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	SL	9	2–8	2/3/4/ 5/6

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie, Methodik und Hilfswissenschaften, Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Grundübung Griechische Texteführung (M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen)
- Grundübung Lateinische Texteführung (M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Grundlagenbereichs sowie des gewählten Schwerpunkts Griechische Philologie oder Lateinische Philologie sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Grundlagenbereich

1. M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen
 - Grundübung Griechische Texteführung: schriftliche Prüfungsleistung

2. M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen
 - Grundübung Lateinische Texteingführung: schriftliche Prüfungsleistung

Schwerpunkt Griechische Philologie

3. M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I
 - Griechische Stilübungen II: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I
 - Proseminar 1 zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II
 - Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie
 - Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung

Schwerpunkt Lateinische Philologie

3. M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I
 - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II
 - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I
 - Proseminar 1 zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II
 - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Prüfungsleistung
7. M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 15 – Ergänzung Griechische Philologie
 - Griechische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagenbereich

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach

Schwerpunkt Griechische Philologie

M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	zweifach
M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	vierfach
M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung	dreifach
M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie	zweifach

Schwerpunkt Lateinische Philologie

M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	zweifach
M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	vierfach
M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung	dreifach
M 15 – Ergänzung Griechische Philologie	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema der als Schwerpunkt gewählten Fachrichtung (Griechische Philologie oder Lateinische Philologie) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 6 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Klassische Philologie, die das für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M 2 Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen erforderliche Graecum beziehungsweise als äquivalent anerkannte Altgriechischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.“

34. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Medienkulturwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„Medienkulturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Medienkulturwissenschaft (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit medialen als kulturellen Phänomenen. Die Studierenden lernen die Geschichte medialer Kulturen kennen und erlernen zugleich Analyse- und Beschreibungsverfahren, die den irreduziblen Zusammenhang von Medien- und Kulturgeschichte fokussieren. Im Laufe des Studiums erwerben sie so ein grundlegendes Verständnis für Begriffe und Methoden der allgemeinen Medienwissenschaft, der Mediengeschichte und der Medienanalyse. Sie setzen selbstgewählte Schwerpunkte aus systematischer ebenso wie historischer Perspektive, etwa innerhalb von kulturvergleichenden und kulturhistorischen, medienästhetischen und medienlinguistischen Ansätzen, und werden in die Praxis medienkulturwissenschaftlicher Forschung eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher Studien. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen und spezifische medienpraktische Fähigkeiten, die auch in der späteren beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Medienkulturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	4	2	1
Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	4	1

M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Mediengeschichte	V/Ü	P	SL	3	2	2
Seminar zur Mediengeschichte	S	P	PL	6	2	2
Übung zum Medienrecht	Ü	P	SL	3	2	2/4
Übung zur Medienethik	Ü	P	SL	3	2	2/4

M 3 – Medienanalyse (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Medientypologie	Ü	P	SL	3	2	2
Lehrveranstaltung zu Methoden der Medienanalyse	V/Ü	P	SL	4	2	3

Seminar zu ausgewählten Aspekten der Medienanalyse	S	P	PL	6	2	3
--	---	---	----	---	---	---

M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung (11 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der medienkulturwissenschaftlichen Forschung	V/Ü	P	SL	3	2	5
Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	6

M 7 – Medienpraxis I (13 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Filmproduktion	Ü	P	SL	4	1	1
Einführung in die Filmpostproduktion	Ü	P	PL/SL	4	1	1
Einführung in den Cross-Media-Journalismus	Ü	P	PL/SL	5	1	2

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die Filmpostproduktion und Einführung in den Cross-Media-Journalismus er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 8 – Medienpraxis II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Multimedia-Produktion	Ü	P	PL	4	2	3
Praktikum	Pr	P	SL	10		4

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die im medienpraktischen Bereich tätig ist, abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

M 9 – Aspekte der Kulturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	SL	12	4–8	1/2/3

Die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft im Modul M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft
 - Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien
 - Seminar zur Mediengeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Medienanalyse
 - Seminar zu ausgewählten Aspekten der Medienanalyse: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft
 - Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft
 - Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung
 - Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Medienpraxis I
 - Einführung in die Filmpostproduktion: praktische Prüfungsleistung
bzw.
Einführung in den Cross-Media-Journalismus: praktische Prüfungsleistung
8. M 8 – Medienpraxis II
 - Einführung in die Multimedia-Produktion: praktische Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft	zweifach
M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien	zweifach
M 3 – Medienanalyse	zweifach
M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft	dreifach
M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft	dreifach
M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung	zweifach
M 7 – Medienpraxis I	einfach
M 8 – Medienpraxis II	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Medienkulturwissenschaft anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

35. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Neuere und Neueste Geschichte** wie folgt **gefasst**:

„Neuere und Neueste Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach) umfasst schwerpunktmäßig die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), des 19. sowie des 20. und 21. Jahrhunderts, bezieht aber auch die vormoderne Geschichte mit ein. Das Studium zielt darauf ab, ein Überblickswissen über historische Epochen und zugleich vertiefte Kenntnisse über die Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft bzw. den Transformationsprozess in die Moderne zu vermitteln. Es wird der kritische Umgang mit der Vergangenheit, ihren Interpretationen und Darstellungen eingeübt, um ausgehend von verschiedenen Kulturen in ihrer diachronen Entwicklung ein Verständnis für die Andersartigkeit vergangener, fremder Lebenswelten und die Fähigkeit zum vernetzten Denken zu entwickeln. Die Studierenden werden dazu mit den Methoden, wissenschaftlichen Ansätzen und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft, insbesondere der Informationsbeschaffung und dem kritischen Umgang mit Texten vertraut gemacht. Sie werden ferner dazu angeleitet, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu recherchieren, sich unter Einbeziehung eigener Quelleninterpretationen kritisch mit unterschiedlichen Forschungspositionen auseinanderzusetzen, sich selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu bilden und dieses in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten sind dies Qualifikationen, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sieben Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4

Eine der beiden Überblicksvorlesungen und eines der beiden Proseminare mit Tutorat sind zu belegen.

M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte von 1500 bis 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)).

M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte ab 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte ab 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte ab 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)).

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	SL		4/5
--	--	---	----	----	--	-----

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 9 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	S	WP	SL	8	2–3	4/5
Proseminar zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	S	WP	SL	6	2	4/5
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	V	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	V	WP	SL	4	2	4/5
Forschungskolloquium	K	WP	SL	2		4/5

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu belegen.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 10 – Praxis und Interdisziplinarität (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2/3/4
Praktikum	Pr	WP	SL	8		2/3/4
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte der Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2–4	2/3/4
Praxisorientierte Übung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Praxisorientierte Übung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt drei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Neuere und Neueste Geschichte

relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte der Neuzeit
Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.))

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte, M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.) und M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) insgesamt drei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung und in einem der beiden Module M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) und M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte ab 1850:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte	einfach
M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	einfach
M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)	einfach
M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	einfach
M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)	zweifach
M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Neuere und Neueste Geschichte anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

36. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Philosophie** wie folgt **gefasst**:

„Philosophie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie (Hauptfach) vermittelt ein strukturiertes Grundwissen in der praktischen und theoretischen Philosophie, das die Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne umfasst. Die Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der europäischen Geistesgeschichte zielt auf die Erschließung philosophiegeschichtlicher Themen und das Verstehen zeitgenössischen Denkens. Auf der Grundlage klassischer Texte der Philosophiegeschichte werden Argumentationsweisen, logische Strukturen und Interpretationsmöglichkeiten einstudiert, die dazu befähigen, verschiedene Standpunkte gegeneinander abzuwägen und überzeugende Argumentationen zu entwickeln. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte zu erfassen und wiederzugeben. Es werden Methoden vermittelt, um Literaturrecherchen durchzuführen, eigenständig Fragestellungen und Texte zu formulieren sowie verschiedene Forschungspositionen zu berücksichtigen und kritisch einzuschätzen.

(2) Im Hauptfach Philosophie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden acht Module sind zu belegen:

M 1 – Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	SL	10	4	1
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	PL	10	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme am Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1.

M 2 – Grundkenntnisse der Logik (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar Logik	S, Ü	P	SL	9	4	3

M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie (12 bzw. 15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur theoretischen Philosophie	V	P	SL	3	2	1/2
Vorlesung 2 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	2

Proseminar 1 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	PL	6	2	2/3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	PL	6	2	2/3

In einem der beiden Module M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie ist die Vorlesung 2 und in dem anderen das Proseminar 1 zu belegen. Außerdem ist in einem der beiden Module das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter und in dem anderen das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.

M 4 – Einführung in die praktische Philosophie (12 bzw. 15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur praktischen Philosophie	V	P	SL	3	2	1/2
Vorlesung 2 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	2
Proseminar 1 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	PL	6	2	2/3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	PL	6	2	2/3

In einem der beiden Module M 4 – Einführung in die praktische Philosophie und M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie ist die Vorlesung 2 und in dem anderen das Proseminar 1 zu belegen. Außerdem ist in einem der beiden Module das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter und in dem anderen das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.

M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Übung 1 zur theoretischen Philosophie	V, Ü	P	PL	8	4	4
Vorlesung mit Übung 2 zur theoretischen Philosophie	V, Ü	WP	SL	8	4	4

Die Vorlesung mit Übung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie die Vorlesung mit Übung 2 nicht belegt wird.

M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Übung 1 zur praktischen Philosophie	V, Ü	P	PL	8	4	4
Vorlesung mit Übung 2 zur praktischen Philosophie	V, Ü	WP	SL	8	4	4

Die Vorlesung mit Übung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie die Vorlesung mit Übung 2 nicht belegt wird.

M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur theoretischen Philosophie	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – Klassiker der Philosophie, M 2 – Grundkenntnisse der Logik, M 3 – Einführung in die theoretische Philo-

sophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch.

M 8 – Vertiefung praktische Philosophie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur praktischen Philosophie	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – Klassiker der Philosophie, M 2 – Grundkenntnisse der Logik, M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 9 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	SL		5

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 10 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	8	2	5
Hauptseminar 2 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	8	2	5
Proseminar 2 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	5
Proseminar 2 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	5
Vorlesung 3 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 4 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 3 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 4 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5

Zu belegen sind eines der beiden Hauptseminare sowie entweder eines der beiden Proseminare oder zwei der vier Vorlesungen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 im Modul M 1 – Klassiker der Philosophie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl

des/der Studierenden in einem der beiden Module M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie in einem der beiden Module M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie und M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie eine schriftliche und in dem jeweils anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist:

1. M 1 – Klassiker der Philosophie
 - Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie
 - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Einführung in die praktische Philosophie
 - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie
 - Vorlesung mit Übung 1 zur theoretischen Philosophie: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
 - Vorlesung mit Übung 1 zur praktischen Philosophie: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie
 - Hauptseminar 1 zur theoretischen Philosophie: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Vertiefung praktische Philosophie
 - Hauptseminar 1 zur praktischen Philosophie: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Klassiker der Philosophie	vierfach
M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie	dreifach
M 4 – Einführung in die praktische Philosophie	dreifach
M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie	fünffach
M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie	fünffach
M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie	vierfach
M 8 – Vertiefung praktische Philosophie	vierfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Philosophie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 Absatz 1 für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 7 – Vertiefung Theoretische Philosophie und M 8 – Vertiefung Praktische Philosophie erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse oder den Nachweis des Graecums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein oder des Moduls Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, die im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 9 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten werden, erbracht werden.“

37. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Romanistik** wie folgt **gefasst**:

„Romanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Romanistik (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit den romanischen Sprachen und Literaturen und dem romanisch geprägten Kulturraum mit Fokus auf zwei selbst gewählten romanischen Zielsprachen. Den Studierenden werden linguistische und literaturwissenschaftliche Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen in ihrem jeweiligen theoretischen, historischen, sozialen Rahmen nachzuvollziehen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, komparativer und historisch-variationeller Perspektive unter Anwendung adäquater und wissenschaftlich anerkannter Methodologie zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Neben dem Fachwissen, das auf sprach- und literaturwissenschaftliche Weiterqualifikationsmöglichkeiten vorbereitet, erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie des Informationsmanagements, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Romanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Für die Sprachausbildung ist eine romanische Sprache als Erstsprache und eine weitere als Zweitsprache zu wählen. Als Erstsprache kann Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden, als Zweitsprache Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch. Voraussetzung für die Wahl der Erstsprache ist, dass in der betreffenden Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	2
Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	Ü	P	SL	3	2	3

M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	3
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	Ü	P	SL	3	2	4

M 5 – Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem romanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	2/3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein romanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		2/3
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	2/3
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Latein oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein romanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Von allen Studierenden ist nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module zu belegen:

M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft oder der romanistisch orientierten Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach Romanistik relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und aus-

zuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 8 – Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5

Zwei der vier Hauptseminare sind zu belegen.

(3) Von allen Studierenden ist nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module zu belegen:

M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft		WP	SL	6		6
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	SL	3	2	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	SL	3	2	6
Sprachwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	3		6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Sprachwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft		WP	SL	6		6
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	SL	3	2	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen	Ü	WP	SL	3	2	6

Literaturwissenschaft						
Literaturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	3		6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft und Literaturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Von allen Studierenden sind die beiden folgenden Module zu belegen:

M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Erstsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	2
Systemkompetenz Erstsprache, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	3

M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	4
Systemkompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I.

(5) Wird als Zweitsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt, belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 6 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 7 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Kenntnisse der als Zweitsprache gewählten Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(6) Im Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor		P	SL	2	1	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2.

Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums Zweitsprache im Sprachlabor setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen dieses Selbststudiums die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

M 14 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.II (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I.

(7) Im Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor		P	SL	2	1	1
Anwendungskompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums Zweitsprache im Sprachlabor setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen dieses Selbststudiums die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

M 16 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I.

(8) Wird als Zweitsprache Katalanisch, Portugiesisch oder Rumänisch gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2.

M 18 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft (M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen

bzw.

M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland

- Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 8 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung

- 1. Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
- 2. Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

6. M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

7. M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I
 - Systemkompetenz Erstsprache, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II
 - Anwendungskompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
9. M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I
 - Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I

- Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I

– Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland bzw.	
M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland bzw.	zweifach
M 8 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	
M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung bzw.	
M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I	einfach
M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II	einfach
M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I bzw.	
M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I bzw.	
M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Sprachwissenschaft anzufertigen, wenn das Modul M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literaturwissenschaft, wenn das Modul M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in der gewählten romanischen Erstsprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

38. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung aufgehoben.**

39. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik** wie folgt **gefasst:**

„English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Nebenfach) vermittelt den Studierenden grundlegendes Fachwissen in verschiedenen Bereichen der Anglistik und Amerikanistik. Neben der interkulturellen und nahezu muttersprachlichen kommunikativen Kompetenz im Englischen in Wort und Schrift gewinnen die Studierenden Einblick in die Grundzüge der Linguistik einschließlich der geschichtlichen Entwicklung der englischen Sprache. Sie verschaffen sich zudem einen Überblick über die englische und nordamerikanische Literatur, einschließlich deren historischer und kultureller Zusammenhänge. Die analytischen und forschungsorientierten Fähigkeiten werden geschult und die Studierenden machen sich mit linguistischen wie auch literatur- und kulturwissenschaftlichen Entwicklungen in der englischsprachigen Welt vertraut. Abhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft.

(2) Im Nebenfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind 39 beziehungsweise 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden beiden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	PL	6	3	1

M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	PL	6	3	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	5
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	6

M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	SL	3	2	5
Survey of North American Literature	V	WP	SL	3	2	5
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

(3) Darüber hinaus sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 5 – Kulturwissenschaft I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	SL	3	2	2/3
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	SL	3	2	2/3

M 6 – Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	WP	PL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	WP	PL	3	2	4/5

Eine der beiden Lehrveranstaltungen ist zu belegen.

M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
---	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	PL	5	4	2/3

M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	PL	5	4	2/3

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Kulturwissenschaft II
 - Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	
bzw.	
M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Kulturwissenschaft II	zweifach
M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach“

40. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Französisch** wie folgt **gefasst**:

„Französisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Französisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der französischen Sprache, den frankophonen Literaturen und dem französisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Französischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Französischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Französisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet

Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Französischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Französisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Französisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Französisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Französisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Französisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Französisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I)
- Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I
 - Basiskompetenz Französisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I
 - Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II
 - Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II
 - Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|----------|
| M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen | einfach |
| M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung | zweifach |

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I bzw.	
M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II bzw.	
M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II	zweifach“

41. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Germanistik: Deutsche Literatur** wie folgt **gefasst**:

„Germanistik: Deutsche Literatur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Germanistik: Deutsche Literatur (Nebenfach) erwerben die Studierenden ein solides Grundlagenwissen über fiktionale Texte. Sie eignen sich ein breites literaturgeschichtliches Überblickswissen an, das vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht. Die literaturgeschichtlichen Kenntnisse werden durch die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und gattungspoetologischer Kategorien in exemplarischen Analysen systematisch vertieft. Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte angemessen zu analysieren, wissenschaftliche Darstellungen zu verstehen und eigene Interpretationen zu Texten der älteren und neueren deutschen Literatur zu präsentieren.

(2) Im Nebenfach Germanistik: Deutsche Literatur sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	PL	5	4	1

M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	PL	5	2	2

M 3 – Ältere deutsche Literatur (8 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Vorlesung 2 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	WP	SL	2	2	4/6
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	5

Die Vorlesung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 4 – Neuere deutsche Literatur nur eine Epochenvorlesung belegt wird.

M 4 – Neuere deutsche Literatur (14 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	6	2	3/4/5
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	6	2	3/4/5

Eine der vier Epochenvorlesungen ist zu belegen. Eine zweite Epochenvorlesung ist zu belegen, wenn im Modul M 3 – Ältere deutsche Literatur die Vorlesung 2 nicht belegt wird.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I)
- Grundzüge der Gattungspoetik (M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Ältere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Neuere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I	zweifach
M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II	zweifach
M 3 – Ältere deutsche Literatur	dreifach
M 4 – Neuere deutsche Literatur	dreifach“

42. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Geschichte** wie folgt **gefasst**:

„Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Geschichte (Nebenfach) zielt darauf ab, exemplarisch ein Verständnis in Bezug auf historische Sachverhalte und Problemfelder von der Antike bis in die Geschichte der Neuzeit zu vermitteln. Die Studierenden erlernen die Arbeitstechniken und Recherchemöglichkeiten zur Informationsbeschaffung einschließlich der Varianten historischer Methoden. Damit einhergehend erwerben sie die Fähigkeit, sich mit Quellen und Forschungspositionen kritisch auseinanderzusetzen. Der Nebenfachstudiengang vermittelt außerdem historisches Überblicks- und Orientierungswissen, das die Studierenden in die Lage versetzt, diachrone historische Prozesse zu verfolgen. Die Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens schafft die Voraussetzung dafür, ein Verständnis für den kritischen Umgang mit der Vergangenheit, für die Andersartigkeit historischer Epochen, aber auch für die historisch gewachsenen Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft zu entwickeln. Die Studierenden können dabei aus einem breiten Angebot historischer Sachthemen von der Antike bis zur Zeitgeschichte wählen.

(2) Im Nebenfach Geschichte sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	2/3/ 4/5/

M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	2/3/ 4/5/

M 4 – Grundlagen Neuzeit (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/

Eines der drei Proseminare ist zu belegen.

M 5 – Wissensvertiefung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Exkursion 1	Ex	P	SL	1		4/5/6
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	6	2	4/5/6
Lehrveranstaltung 1 zu einem Thema der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	4/5/6
Lehrveranstaltung 2 zu einem Thema der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	4/5/6
Exkursion 2	Ex	WP	SL	2		4/5/6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion 1

Es ist ein fachspezifischer Exkursionstag zu absolvieren.

Exkursion 2

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte, M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und M 4 – Grundlagen Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neuzeit
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.“

43. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Italienisch** wie folgt **gefasst**:

„Italienisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Italienisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der italienischen Sprache, der italienischen Literatur und dem italienisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Italienischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Italienischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Italienisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Italienischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I)
- Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I
 - Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I
– Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II
 - Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II
– Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I bzw. M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I	einfach

M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II

bzw.

M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II

zweifach“

44. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Katalanisch** wie folgt **gefasst**:

„Katalanisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Katalanisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der katalanischen Sprache, der katalanischen Literatur und dem katalanisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Katalanischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Katalanischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Katalanisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Einführung in die katalanische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die katalanische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Überblicksveranstaltungen und eine der beiden Einführungen sind zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem katalanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1 im Modul M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die katalanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.

Einführung in die katalanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem katalanischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I
 - Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II
 - Anwendungskompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II	zweifach

45. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Klassische Philologie** wie folgt **gefasst**:

„Klassische Philologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Klassische Philologie (Nebenfach) kann eine der beiden Fachrichtungen Griechische Philologie oder Lateinische Philologie gewählt werden. Das Studium vermittelt ein Grundlagenwissen über die griechische respektive lateinische Literatur. Die Studierenden erwerben Sprachkompetenz und Grundkenntnisse der Methoden der Klassischen Philologie (Überlieferungsgeschichte, Textkritik, Metrik). Dabei werden sie angeleitet, komplexe Gedankengänge nachzuvollziehen, wesentliche Argumente und Inhalte zu erfassen, methodisch sinnvolle Fragestellungen zu entwickeln und ihre Ergebnisse in mündlicher wie in schriftlicher Form zu präsentieren. Anhand des exemplarischen Umgangs mit der in griechischen und lateinischen Texten bewahrten Kultur- und Geistesgeschichte werden die Studierenden unter anderem damit vertraut gemacht, Denkmuster, die jenseits ihres alltäglichen Erfahrungshorizonts liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten.

(2) Im Nebenfach Klassische Philologie sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Nebenfach Klassische Philologie ist eine der beiden Fachrichtungen Griechische Philologie oder Lateinische Philologie zu wählen. Voraussetzung für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse. Voraussetzung für die Wahl der Fachrichtung Lateinische Philologie ist der Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden ist das folgende Modul zu belegen:

M 1 – Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	SL	3	2	1

(2) Wird die Fachrichtung Griechische Philologie gewählt, sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	PL	4	4	1

M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen.

M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	2/3/4

M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	4/5
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	4/5

(3) Wird die Fachrichtung Lateinische Philologie gewählt, sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	PL	4	4	1

M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen.

M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	2/3/4

M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	4/5
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	4/5

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Text-einführung im Modul M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen beziehungsweise in der Lehrver-anstaltung Grundübung Lateinische Text-einführung im Modul M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundla-gen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen der gewählten Fachrichtung sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Fachrichtung Griechische Philologie

1. M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen
– Grundübung Griechische Text-einführung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung
– Griechische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I
– Proseminar 1 zur griechischen Literatur: mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II
– Proseminar 2 zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

Fachrichtung Lateinische Philologie

1. M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen
– Grundübung Lateinische Text-einführung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung
– Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I
– Proseminar 1 zur lateinischen Literatur: mündliche Prüfungsleistung
4. M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II
– Proseminar 2 zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Fachrichtung Griechische Philologie

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung	einfach
M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I	einfach
M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II	zweifach

Fachrichtung Lateinische Philologie

M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach
---	---------

M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung	einfach
M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I	einfach
M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II	zweifach

§ 6 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 erforderliche Nachweis des Graecums beziehungsweise Latinums oder als äquivalent anerkannter Altgriechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Altgriechisch beziehungsweise Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie des Moduls Graecum beziehungsweise Latinum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten, die im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 12 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten werden, erbracht werden.“

46. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Portugiesisch** wie folgt **gefasst**:

„Portugiesisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Portugiesisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der portugiesischen Sprache, den lusophonen Literaturen und dem portugiesisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Portugiesischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Portugiesischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Portugiesisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Überblicksveranstaltungen und eine der beiden Einführungen sind zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem portugiesischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1 im Modul M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem portugiesischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I
 - Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II
 - Anwendungskompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Systemkompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II	zweifach“

47. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Rumänisch aufgehoben**.

48. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Spanisch** wie folgt **gefasst**:

„Spanisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Spanisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der spanischen Sprache, den hispanophonen Literaturen und dem spanisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Spanischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Spanischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Spanisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz

Spanisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Spanischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Spanisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Spanisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Spanisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Spanisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I)
- Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I
 - Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I
 - Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II
 - Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II
 - Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I bzw. M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II bzw. M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II	zweifach“

49. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Sporttherapie aufgehoben**.

50. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Sprachwissenschaft des Deutschen** wie folgt **gefasst**:

„**Sprachwissenschaft des Deutschen**“

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sprachwissenschaft des Deutschen (Nebenfach) werden vertiefte Kenntnisse über die grammatische Struktur der deutschen Gegenwartssprache vermittelt. Die Studierenden wer-

den dafür mit Kategorien zur Analyse und Beschreibung der Laut-, Wort- und Satzebene vertraut gemacht. Außerdem erwerben sie Kenntnisse über den Aufbau von Texten und Gesprächen sowie über die Entwicklung der deutschen Sprache. Durch individuelle Schwerpunktsetzungen haben die Studierenden die Möglichkeit, sich mit grundlegenden Phänomenen gesprochener und geschriebener Varianten im Deutschen, mit Erscheinungsformen sprachlichen Handelns beziehungsweise mit kognitiven Prozessen bei der Sprachproduktion und -rezeption auseinanderzusetzen. Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, charakteristische Eigenschaften des Deutschen sicher zu beschreiben sowie sprachliche Phänomene systematisch mit Aspekten sprachlichen Handelns in Beziehung zu setzen.

(2) Im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Linguistik	V, S	P	PL	5	4	1

M 2 – Grundlagen der Sprachbeschreibung I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	SL	5	2	2

M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Phonologie/Orthographie	S	WP	PL	6	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich Morphologie/Syntax	S	WP	PL	6	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich Semantik/Lexikon	S	WP	PL	6	2	3/4

Zwei der drei Proseminare sind zu belegen.

M 4 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	SL	2	2	4
Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	V	P	SL	2	2	4/6

M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	PL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL	6	2	5/6

Zwei der drei Proseminare sind zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Linguistik im Modul M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II
 - 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II
 - 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft	einfach
M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II	zweifach
M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II	zweifach“

51. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten.“

b) § 3 wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Studierende im Hauptfach Klassische Philologie, die das für die Belegung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen erforderliche Graecum beziehungsweise als äquivalent anerkannte Altgriechischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen die Module Grundkenntnisse Altgriechisch und Graecum mit einem Leistungsumfang von 16 beziehungsweise 4 ECTS-Punkten belegen.“

bb) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Studierende im Hauptfach Philosophie, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 7 – Vertiefung Theoretische Philosophie und M 8 – Vertiefung Praktische Philosophie erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen entweder das Modul Grundkenntnisse Latein oder das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von jeweils 16 ECTS-Punkten belegen.“

cc) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Studierende im Nebenfach Klassische Philologie, die das für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie beziehungsweise Lateinische Philologie erforderliche Graecum beziehungsweise Latinum oder als äquivalent anerkannte Altgriechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch beziehungsweise Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum beziehungsweise Latinum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten belegen.“

52. Die **Anlage D** wird **aufgehoben**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor